

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 4

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stenzberechtigung behalten, bezüglich Schiessfertigkeit, Manövrifähigkeit und gewandter Führung den höchsten Anforderungen entsprechen.

Der Herr Verfasser spricht in der Einleitung die Ansicht aus, dass die reitende Artillerie in jüngster Zeit mit der Entwicklung der übrigen Waffen nicht Schritt gehalten habe, um dann die Mittel und Wege zu untersuchen, welche geeignet sein könnten, bei dieser Spezialwaffe weitere Fortschritte zu erreichen. Hier möge nur hervorgehoben werden, dass auch in dieser Broschüre der Trennung der reitenden Artillerie von der übrigen Feldartillerie das Wort geredet wird.

v. T.

Eidgenossenschaft.

— (Revolver für Landwehröffiziere.) Der h. Bundesrat hat am 17. Januar auf Antrag seines Militärdepartements beschlossen: 1. Die Offiziere der Landwehr sind gleich denjenigen des Auszuges zum Bezuge eines Revolvers zum reduzierten Preise von 27 Fr. per Stück berechtigt und zwar: a) diejenigen der nicht berittenen Waffen zu einem solchen vom Kaliber 7,5 mm; b) diejenigen der Landwehr-Kavallerie und die berittenen Offiziere der Landwehr-Artillerie zu einem solchen vom Kaliber 10,4 mm, sofern sie sich vor dem vollendeten 44. Altersjahr hierfür melden und nicht früher schon von dieser Begünstigung Gebrauch gemacht haben. 2. Daherige Begehren sind unter Einsendung des Dienstbüchleins an die administrative Abtheilung der Kriegsmaterial-Verwaltung in Bern zu richten. 3. Die Offiziere, die in den Besitz solcher Revolver gelangen, sind gehalten, dieselben bei jedem Militärdienste mitzubringen und bis zu ihrem Austritte aus der Landsturmpflicht in durchaus gebrauchsfähigem Zustande zu halten. 4. Die Kosten zur Deckung der Beitragspflicht des Bundes an die Revolveranschaffungen durch Offiziere der Landwehr fallen wie bei dem Auszug zu Lasten des Kredites D, III, F, „Equipementsentschädigung“. 5. Das Militärdepartement wird mit der weiten Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

— (Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturms vom 5. Dezember 1887.) (Fortsetzung und Schluss.)

VIII. Aufgebot und Entlassung.

Art. 35. Das Aufgebot des Landsturms oder eines Theils desselben wird auf Befehl des Bundesraths durch die kantonalen Militärbehörden vollzogen und zwar in der Regel in der für Auszug und Landwehr üblichen Weise. In dringenden Fällen kann das Aufgebot in den Gemeinden durch Sturmläuten, Alarmfeuer, Trompetensignale oder Trommelschlag erfolgen.

Art. 36. Die Ermächtigung, einzelne Theile des Landsturms aufzubieten, kann von dem Bundesratthe, den kantonalen Militärbehörden, den Truppenkommandanten der Feldarmee, sowie den Divisionskreiskommandanten (Territorialkommandanten), übertragen werden. Der aufgebotene Landsturm steht unter dem Befehl des Divisionskreiskommandanten, beziehungsweise unter dem Kommando derjenigen Heeresabtheilung, in dessen Bereich er sich befindet (Art. 48).

Art. 37. In den Gemeinden und in den Bataillonskreisen sind die Alarm- resp. Sammelplätze für alle Landsturmkorps und Abtheilungen zum Voraus zu bezeichnen und der Mannschaft bekannt zu geben.

Art. 38. Dem aufgebotenen Landsturm sind sofort

die Kriegsartikel zu verlesen und es tritt derselbe damit unter militärische Gerichtsbarkeit, in eidgenössischen Sold und Verpflegung und in die übrigen Rechte und Pflichten des schweizerischen Heeres ein, nach Massgabe der einschlägigen Gesetzes- und Reglements vorschriften. Beim Diensteintritt hat jeder Landsturmpflichtige für zwei Tage sich mit Proviant zu versehen, für welchen eine Rückvergütung nach Reglement erfolgt.

Art. 39. Die Entlassung des Landsturms wird durch den Bundesrat direkt oder durch die im Art. 36 genannten Behörden, Truppen- und Divisionskommandanten verfügt.

IX. Kontrollführung, Rapportwesen.

Art. 40. In jeder Gemeinde oder Sektion sind über die Landsturmpflichtigen jahrgangswise erstellte Kontrollen (Formular A) durch den Gemeindeschreiber, beziehungsweise den Sektionsschef, auf einzelnen in ein Heft gesammelten Bogen anzulegen. Die Aufsicht über die Erstellung und Nachführung dieser Kontrollen ist zunächst Sache des Kreiskommandanten, dem überdies die Ueberwachung des Vollzugs der vom Landsturmkommando, beziehungsweise von der Oberbehörde ertheilten Befehle und Weisungen obliegt. Von den Landsturmpflichtigen, welche das 44. Altersjahr zurückgelegt haben, wird weder eine An- noch Abmeldung verlangt.

Art. 41. Die Kontrolle für die in das 20. Altersjahr tretenden Mannschaften wird jeweilen sofort nach Beendigung der Rekrutirung auf einem besondern Kontrollbogen angelegt. Die im Laufe des Jahres von dem Waffendienst befreiten Mannschaften werden auf den ihrem Jahrgang entsprechenden Bogen nachgetragen.

Art. 42. Vor Jahresschluss hat eine Bereinigung sämmtlicher Kontrollbogen stattzufinden und ist Abgang und Zuwachs in vorschriftsmässiger Weise einzutragen. Die Kontrollen sind den betreffenden Kreiskommandanten und von diesen unter Beilage einer Uebersicht nach Formular B, auf dem jede Gemeinde oder Sektion eine Linie einnimmt, den Landsturmkommandanten zur Durchsicht und Vervollständigung der Zutheilung zuzustellen; den letztern liegt zudem die Abtrennung des in Wegfall kommenden Bogens ob. Allfällig auf diesem letztern eingetragene Offiziere sind im Bogen desjenigen Jahrganges nachzutragen (fünf Jahre rückwärts), in welchem sie die Berechtigung zum Austritt erlangen.

Art. 43. In Friedenszeiten haben die Landsturmkommandanten dem schweizerischen Militärdepartement auf Jahresschluss einen summarischen Rapport (Formular B) über den Totalbestand aller Landsturmkorps ihres Kreises einzureichen.

Art. 44. Für die Erstellung, Nachführung und Bereinigung der Landsturmkontrollen wird den Kantonen zu Handen der betreffenden Funktionäre eine Entschädigung von 5 Cts. auf den Mann, der eingeschrieben wird, auf Ausweis und Jahresschluss vergütet. Die Entschädigung der Kreiskommandanten und der Landsturmkommandanten für die von denselben auszuübenden Obliegenheiten wird alljährlich durch das Budget festgesetzt.

Art. 45. Sobald der Landsturm in Dienst tritt, haben die betreffenden Korps die Rapporte nach den Vorschriften des Verwaltungsreglements zu erstellen.

Art. 46. Der Bund liefert die Formulare der Kontrollen und Rapporte.

X. Verwendung des Landsturms.

I. Der bewaffneten Korps.

a. Während der Mobilmachung. Art. 47. Mit dem Befehl zur Mobilmachung der Feldarmee kann auch das Aufgebot der Landsturmtruppen der gefährdeten Grenzgebiete erfolgen (Art. 3 des Gesetzes).

Art. 48. Diese Landsturmkorps stehen, so lange eine Abtheilung der Feldarmee nicht im betreffenden Bezirk steht (Art. 36), unter dem Befehl des Divisions-Kreiskommandos und besetzen nach den Instruktionen dieses letztern alle über die Grenze führenden Strassen, Wege, Pässe, Flussübergänge; sodann bedrohte Bahnhöfe, Eisenbahnlinien und Telegraphenstationen. Ihre Hauptaufgabe ist, jede Kommunikation aus dem eigenen Lande nach dem feindlichen zu verhindern, dagegen alle Nachrichten aus Feindesland zu sammeln und an das Divisions-Kreiskommando zu übermitteln. Es sollen daher alle über die Grenze kommenden Personen angehalten und je nach Umständen untersucht und einvernommen werden.

Art. 49. Die aufgebotenen Landsturmkorps haben namentlich die Aufgabe, Unternehmungen der feindlichen Kavallerie durch Entwicklung der grössten Energie zu erschweren, damit die Mobilmachung der Feldarmee ungestört durchgeführt werden kann. Von grösseren kombinierten feindlichen Korps ziehen die Landsturmkorps sich soweit nöthig zurück. Bei Gebirgspässen haben sie dagegen hartnäckigen Widerstand zu leisten.

Art. 50. Bei der Evacuirung bedrohter Landestheile durch Rückzug von Kriegsmaterial, Kassen, Eisenbahnmaterial, Lebensmitteln, Pferden, Fuhrwerken etc. besorgen die Landsturmkorps deren Bewachung und Eskortirung.

Art. 51. Sobald das gefährdete Grenzgebiet durch die Feldarmee besetzt ist, sind in der Regel die Landsturmkorps als Grenzsicherungskorps zu entlassen.

b. Während dem Kriege. Art. 52. Der Landsturm soll in der Hochebene nicht in Massen über Bataillonsstärke verwendet werden. Die Hauptaufgabe der Korps ist, den Mangel an eigener Kavallerie für den Sicherungs- und Aufklärungsdienst zu ersetzen und durch Anlegung von Hinterhalten, Terrainhindernissen jeder Art, Besetzung von Defileen, Pässen u. s. w., sowie durch ein gut gezieltes Feuer die feindliche Kavallerie in ihrer Beweglichkeit zu hemmen und das Vordringen des Feindes überhaupt möglichst zu erschweren.

Art. 53. Dem bewaffneten Landsturm liegt ferner ob: die Sicherung der Etappenlinien, die Bedrohung der Rückzugslinien des Feindes, die Eskorte von Lebensmittel-, Munitions- und Gefangenen-Kolonnen, sowie Kranken- und Verwundeten-Transporten, die Bewachung der Gefangenen in den Internirungsbezirken, die Unterstützung von Besetzungen befestigter Orte und Vertheidigung bestimmter Terrainabschnitte, der Platzwachtdienst, da wo die Feldarmee ihn nicht versieht, die Mitbewachung der in Stellung gebrachten Positions geschütze, die Bewachung der Munitionsdepots, Magazine, Spitäler und Werkstätten.

II. Der Pionnierabtheilungen.

Art. 54. Die Pionnierabtheilungen haben, sowohl während der Mobilmachung der Feldarmee als während dem Kriege selbst, die ihnen übertragenen Zerstörungsarbeiten vorzubereiten und auf besonderen Befehl zu vollziehen, Terrainverstärkungen zur Vertheidigung von Strassen, Flussübergängen, Ortschaften durchzuführen und andere Feldbefestigungen zu erstellen. Im Fernern liegt ihnen ob, im Landes-Innern diejenigen Vertheidigungswerke auszuführen, welche zur Sicherung strategischer Punkte erforderlich sind, Terrainabschnitte künstlich zu verstärken und bei Eisenbahnarbeiten mitzuwirken.

III. Der Spezialabtheilungen.

Art. 55. Die Spezialabtheilungen werden je nach ihrer Eintheilung verwendet: a. bei der Abgabe fertiger und Fabrikation von neuen Kriegsmitteln und Instandstellung von Kriegsmaterial und Montirungsgegenständen

aller Art in den Zeughäusern, Militäretablissements und Kriegswerkstätten; b. in den Spitälern, Kuranstalten, Bureaux und Magazinen und zur Hülfeleistung auf den Etappenlinien; c. in Territorialbäckereien und Schlächtereien und bei der Zubereitung, Aufbewahrung und Versendung der betreffenden Lebensmittel; d. bei Transporten von Material jeder Art für Uebermittlung von Befehlen und Nachrichten, für Begleitung von Truppenabtheilungen im Gebirge und bei Wegweisungen, für Hülfeleistung beim Etappen- und Transportdienst; e. bei dem Polizeidienst im Innern und dem Feuerwehrdienst in den Gemeinden.

XI. Schlussbestimmung.

Art. 56. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

— (An die Sektionen der schweiz. Offiziersgesellschaft.) Werthe Kameraden! Bezugnehmend auf unser Zirkular vom 17. Dez. v. J. beeihren wir uns nunmehr, Ihnen das Programm nebst Traktandenverzeichniss für die auf den 29. Jan. nächstthin anberaumte Delegirtenversammlung hienach mitzutheilen und Sie zur Beschickung dieser Versammlung gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten geziemend einzuladen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Behandlung der pendenten, sowie der neu hinzugekommenen Geschäfte uns kaum Zeit lassen wird, die wichtige Frage der Zentralisation des Militärwesens zu berathen, sowie in Anbetracht, dass diese Frage in den meisten Sektionen noch nicht einlässlicher behandelt wurde, haben wir es für angezeigt erachtet, von diesem Traktandum für dies Mal zu abstrahiren, um dasselbe, je nach den Beschlüssen der Delegirten, einer späteren ausserordentlichen Delegirtenversammlung vorzubehalten.

Mit kameradschaftlicher Hochachtung!

Bern, den 16. Jan. 1888.

Namens des Zentralkomitee

der schweiz. Offiziersgesellschaft

Der Präsident:

Feiss, Oberst-Divisionär.

Der Sekretär:

H. Suter, Major.

— (Schweiz. Offiziersgesellschaft. Delegirtenversammlung den 29. Jan. 1888 in Bern.) Programm. Samstag den 28. Jan., Abends 8 Uhr, im kleinen Museumssaale: Empfang der Delegirten durch den Offiziersverein der Stadt Bern.

Sonntag den 29. Jan., Morgens 8 Uhr: Delegirtenversammlung im bernischen Grossrathssaale.

Tagesordnung.

1. Konstatirung der Delegationen.

2. Bericht des Zentralkassiers über die Finanzlage.

3. Preisaufgaben.

4. Bericht des Zentralkomitee über den Antrag der Sektion Aargau betreffend Aufhebung der Bataillonswiederholungskurse und Ersetzung durch Regimentswiederholungskurse. (Berichterstatter: Herr Oberst Walther).

5. Bericht des Zentralkomitee über die Frage der Reorganisation der Schützenbataillone. (Berichterstatter: Hr. Oberst Walther.)

6. Bericht des Zentralkomitee über die Anträge des Offiziersvereins der VII. Division betreffend das Schiesswesen ausser Dienst. (Berichterstatter: Herr Oberst Scherz.)

7. Anträge der Sektionen Zürich und Schaffhausen betreffend Durchführung des Art. 81 der Militärorganisation (begründet durch Referenten der betreffenden Sektionen).

8. Antrag des Zentralkomitee betreffend Bewilligung eines Beitrages an die Kosten des Grauholzdenkmals und

der historischen Denkschrift. (Berichterstatter: Herr Oberstleutnant Flükiger.)

9. Kurzer Bericht des Zentralkomite über die Thätigkeit der Sektionen im Jahre 1887. (Berichterstatter: Herr Oberst Walther.)

Nachmittags 1 Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen im Hôtel Pfistern.

Tenue: Diensttenue mit Mütze.

Glarus. (Der kantonale Offiziersverein) hat seine Delegirten beauftragt, an der demnächst stattfindenden Delegirtenversammlung des schweizerischen Offiziersvereins sich entschieden für die vollständige Zentralisation des Militärwesens zu verwenden.

Waadt. (Behandlung der Zentralisationsfrage im Lauanner Offiziersverein.) Die Versammlung des Offiziersvereins, welche kürzlich stattfand, war recht interessant. Es kam bei derselben die grosse Frage der Zentralisierung des Wehrwesens in den Händen des Bundes zur Sprache. Dieser Gegenstand hatte viele sonst nicht fleissige Besucher des Vereinslokals herbeigeführt, u. a. sogar vier Mitglieder der Kantonsregierung nebst dem Vorsteher des kantonalen Militärdepartements. Das Zentralkomite des schweizerischen Offiziersvereins fragte durch Kreisschreiben die kantonalen Sektionen an, ob sie es wünschenswerth fänden, dass diese Frage von den am 29. d. in Bern zusammentretenden Abgeordneten geprüft und diskutirt würde; auch handelte es sich darum, zu Handen des kantonalen Vorstandes ein Gutachten darüber abzugeben. Zwar machte letzterer aufmerksam, auf das Wesen der Frage selbst brauche man einstweilen noch gar nicht einzutreten, doch fühlten es bei der Versammlung die meisten, dass es nicht wohl möglich sein würde, die scheinbar unschuldige Anfrage zu beantworten, ohne zugleich auch die eigenen Ansichten in der Hauptsache gewissermassen zu demaskiren. Letzterem Gefühle gab vorerst Hr. Major Ruffy (Nationalrath) Ausdruck, indem er dafür hielt, die Frage sei bei uns sozusagen noch gar nicht erörtert worden, jedenfalls nicht reif genug, und da man anderswo nicht ermangeln würde, aus der Antwort der Waadtländer Offiziere nach dieser oder jener Richtung gewagte Schlüsse rücksichtlich ihrer eigentlichen Sympathien in Hauptsachen zu ziehen, so erscheine es als zweckmässiger, einstweilen von einer diesseitigen Anregung zur Behandlung des Gegenstandes Umgang zu nehmen. Ihm folgte sofort Hr. Oberstdivisionär Cérsole, und zwar in durchaus gleichem Sinne; ja er betonte sogar mit noch grösserem Nachdruck die militärische und vorzugweise die politische Notwendigkeit, für dermalen an der bestehenden und vollauf ausreichenden Organisation keine wesentlichen Aenderungen anzubringen. Nichtsdestoweniger gelang es Hrn. Oberstleutnant Secretan, all' die Bedenken der beiden Vorredner über die allfälligen Folgen einer bejahenden Beantwortung der gestellten Anfrage als unbegründet, zum mindesten als übertrieben darzustellen und die (wenn auch knappe) Mehrheit der Versammlung für eben eine solche Beantwortung zu gewinnen. Mit 31 gegen 30 Stimmen wurde der Antrag des Oberstleutnant Secretan angenommen. Im Laufe der Diskussion war übrigens mitgetheilt worden, von den andern Offizierssektionen der Waadt seien schon zwei Rücküsserungen eingegangen (aus Moudon und Vivis), und zwar beide in bejahendem Sinne, was natürlich auch seine Wirkung haben musste.

— (Der Offiziersverein von Ste. Croix) sprach sich für Wünschbarkeit sofortiger Anhandnahme der Zentralisation des Militärwesens aus. — Jetzt haben sich alle Offiziersvereine des Kantons in gleichem Sinne ausgesprochen. Eine gegen frühere Vorkommnisse sehr auffällige Erscheinung.

A u s l a n d.

Deutschland. (Erkrankungen an Hitzschlag) kamen 1886 nach der „Unt.-Ztg.“ bei den 14 der preussischen Kontingents-Verwaltung angehörenden Armeekorps 272 Fälle, darunter 14 mit tödtlichem Ausgang vor. Im Sommer 1887 fiel die Zahl der Erkrankungen auf 66, mit 2 Todesfällen. — Es wäre nahe gelegen, die Ursache dieser auffälligen Erscheinung zu erforschen. Nach unserer Ansicht ist diese in den zweckmässigeren Bestimmungen der neuen Felddienstordnung zu suchen, welche dem Mann verschiedene Bequemlichkeiten auf dem Marsch und bei den Rasten (bei letztern Pyramidenformiren, Gepäck ablegen, Niedersitzen u. s. w.) gestattet; die Zahl der Hitzschlagfälle würde ohne die höchst unzweckmässige Pikelhaube noch viel geringer sein.

— (Die Verleihung des eisernen Kreuzes 1870/71) erfolgte an 46,989 Mitglieder der Armee und zwar wurden verliehen 8 Grosskreuze, 1295 Kreuze I. und 41,702 Kreuze II. Klasse. Mit dem eisernen Kreuz I. Klasse wurden betheilt 7 Soldaten, ferner 8 Gefreite, 68 Unteroffiziere, 73 Offiziersstellvertreter, 117 Lieutenants und Oberlieutenants. Die übrigen 1022 Kreuze I. Klasse wurden an höhere Chargen abgegeben. Für Verwundetenpflege wurden 2940 Damen mit dem „Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen“ geschmückt.

— (Eine Anleihe zu militärischen Zwecken) im Betrag von 260—270 Millionen Mark soll abgeschlossen werden. Früher wurde ein geringerer Betrag angegeben.

Adress- und Grad-Aenderungen

bitten wir gütigst sofort mitzutheilen.

Expedition der „A. Schw. M.-Z.“

Ueberall vorrätig:

Der nächste Krieg!

Die Entscheidungsschlachten des europäischen Krieges.

I. Die Schlacht von Bochnia mit Karte

von

Karl Bleibtreu.

In streng militärischem Stile hat der geniale Schlachten-schilderer, hinlänglich bekannt durch „Dies irae“, „Napoleon bei Leipzig“, „Geheimniß von Wagram“ eine Phantasienschlacht entworfen, welche sich, auf die gründlichsten militärischen Studien gestützt, folgerichtig und taktisch entwickelt. Es handelt sich um eine Schlacht an der galizischen Grenze zwischen Russen und Oesterreichern, welche durch ein preussisches Hülfskorps entschieden wird. Eine Karte veranschaulicht den Schlachtplan. Preis broch. Mk. 1,50.

Verlag von Wilhelm Friedrich, Leipzig.

Spezialität in Reithosen

von

C. Munz, Tailleur, in Bischofszell.

Die Reithosen nach meinem Schnitt entsprechen allen Anforderungen betreffend Bequemlichkeit und Eleganz; ich liefere jedes Paar mit der Garantie, dass selbige weder im Schnitt, noch im Knie reissen in Folge von Spannung. Bei der grossen Verzweigtheit meiner Knundschaft durch die Schweiz ist mir Gelegenheit geboten, Bestellungen überall persönlich aufzunehmen. Reiche Auswahl in zweckdienlichen Stoffen und Leder. Schnelle Bedienung.

Stroh,

gesunde gute Waare in gepressten Ballen liefert
billigst beliebigen Stationen.

**Magdeburg. Wilh. Heisinger,
(H. 5123) Stroh-Export.**